Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «A»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «B».

Präambel

A beabsichtigt, das [Produkt] bei B entwickeln und herstellen zu lassen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass sich die Parteien gegenseitig Informationen mitteilen, welche u.a. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen können, die vertraulich sind. Die Parteien bezwecken mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung, die Verwendung dieser Informationen zu regeln und ihren Schutz zu gewährleisten.

I. Definition

1

Als «geheime Informationen» sind – mit Ausnahme der in Vertragsziffer 2 genannten Informationen – sämtliche Informationen anzusehen, welche eine Partei («mitteilende Partei») der anderen Partei («empfangende Partei») mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Entwicklung und/oder Herstellung des [Produkt] sonstwie bekannt geworden sind oder bekannt werden, unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, auf Datenträgern gespeichert, als Muster, Modell oder anders).

2

Nicht als geheime Informationen sind jene Informationen anzusehen, bei denen die empfangende Partei den Nachweis liefert, dass diese

a) ihr im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder sind;

b) im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die empfangende Partei offenkundig werden;

c) ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden oder werden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der mitteilenden Partei übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt;

d) der empfangenden Partei unabhängig von der Entwicklung und Herstellung des [Produkt] und ohne Nutzung von geheimen Informationen der mitteilenden Partei bekannt geworden sind oder bekannt werden;

e) aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

II. Pflichten der empfangenden Partei

3

Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche geheimen Informationen streng geheim zu halten. Sie darf geheime Informationen nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis der mitteilenden Partei Dritten zugänglich machen. Sie verpflichtet sich, sämtliche Verbindlichkeiten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung in einer mit dem oder den Dritten zu schliessenden Geheimhaltungsvereinbarung diesem oder diesen zu überbinden.

4

Die empfangende Partei verpflichtet sich, geheime Informationen zu keinem anderen als dem in der Präambel erwähnten Zweck zu verwenden.

5

Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu geheimen Informationen erhalten.

6

Die empfangende Partei verpflichtet sich, geheime Informationen nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, welche diese für die Erfüllung der in der Präambel erwähnten Zwecke benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeitsvertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung unbefristet zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

7

Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl der mitteilenden Partei vollständig an die mitteilende Partei herauszugeben.

8

Die empfangende Partei verpflichtet sich, von der mitteilenden Partei genau zu bezeichnende Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw. statt herauszugeben, zu vernichten, sofern die mitteilende Partei dies schriftlich verlangt. Die Vernichtung ist der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen.

III. Pflichten der mitteilenden Partei

9

Die mitteilende Partei verpflichtet sich, die von ihr zur Erfüllung der in der Präambel erwähnten Zwecke von der empfangenden Partei geforderten geheimen Informationen an diese in adäquater Form und zeitgerecht mitzuteilen.

10

Die mitteilende Partei verpflichtet sich, geheime Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig mitzuteilen.

IV. Eigentum und Immaterialgüterrechte

11

Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw., welche die mitteilende Partei gestützt auf diese Geheimhaltungsvereinbarung der empfangenden Partei überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der mitteilenden Partei.

12

Sämtliche bestehenden Immaterialgüterrechte an geheimen Informationen verbleiben vollumfänglich bei der mitteilenden Partei. Durch die Mitteilung geheimer Informationen werden der empfangenden Partei keine Nutzungsrechte an daran bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt.

V. Konventionalstrafe

13

Sollte eine der Parteien gegen eine Vertragsklausel verstossen, hat sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50 000 für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz oder Gewinnherausgabe zu verlangen.

14

Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen und die Geheimhaltungsvereinbarung zu erfüllen.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

15

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils per Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

16

Die in den Vertragsziffern 3–8 genannten Verpflichtungen der empfangenden Partei bestehen auch nach Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung für unbestimmte Zeit.

VII. Rechtswahl und Gerichtsstand

17

Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt schweizerischem Recht.

18

Für allfällige sich aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergebende Streitigkeiten ist ausschliesslich das [Ort, Gericht] zuständig.

VIII. Schlussbestimmungen

19

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

20

Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall verlangen, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche tritt, welche dem wirtschaftlichen Zweck, der damit erreicht werden sollte, am besten entspricht.

[Ort, Datum, Unterschriften]